

Entgeltordnung des Universitätsrechenzentrums der Universität Leipzig

Auf der Grundlage der am 30.09.2010 durch das Rektorat beschlossenen „Benutzungsordnung für das Informations- und Kommunikationssystem des Universitätsrechenzentrums der Universität Leipzig“ wird folgende Entgeltordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Das Universitätsrechenzentrum (URZ) der Universität Leipzig erhebt Entgelte nach dieser Verordnung.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Die Nutzung der Dienste des URZ ist grundsätzlich ohne Zahlung eines Entgeltes möglich.
- (2) Entgelte werden erhoben für:
 - über die Grundversorgung hinausgehende Dienste und Dienstleistungen (sog. „erweiterte Dienste“);
 - Umlage von dem URZ entstehenden Kosten (Verbrauchsmaterial Drucken/ Plotten, Handbücher, Softwarelizenzen)
- (3) Die entgeltpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Entgelte ergeben sich aus dem Verzeichnis, das dieser Ordnung als Anlage beigefügt ist. Unterliegen die öffentlich-rechtlichen Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese auf die Schuldnerin oder den Schuldner umgelegt. Die Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, diese kann auf den Rechnungen nicht ausgewiesen werden.

§ 3 Entstehung von Zahlungspflichten

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der entgeltpflichtigen Leistung.

§ 4 Ermäßigung und Erlass

Auf schriftlichen Antrag der Nutzerin oder des Nutzers kann das Entgelt vom URZ ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde oder die Erbringung des Dienstes im überwiegenden Interesse des URZ ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 30.09.2010 in Kraft.